

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe

über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Koehler Kehl GmbH stellt am Standort Bremenwörtstr. 4 in 77694 Kehl mit vier Papiermaschinen und dazugehörigen Nebenanlagen Spezialpapiere her. Die Papiermaschinen und die Nebenanlagen sind immissionsschutzrechtlich genehmigt. Zu den Nebenanlagen gehört unter anderem eine Abwasserreinigungsanlage. Diese besteht aus der Vorbehandlung von sog. Streichmassenabwasser, das biologisch schwer abbaubare Stoffe (Bisphenol S und Polyvinylalkohol) enthält, und der zentralen zwei-stufigen biologischen Behandlung. Bisher besteht die Vorbehandlung der Streichmassenabwässer aus einer Ozonungsanlage, die nun um eine Nassoxidanlage nach dem sog. Fenton-Verfahren ergänzt wird. Diese Erweiterung wird nach dem aktuellen Stand der Technik ausgeführt.

Das Streichmasseabwasser fällt an den Streichmaschinen an und wird getrennt vom übrigen Produktionsabwasser gesammelt und der genannten Vorbehandlung zugeführt.

Untersuchungen haben gezeigt, dass die Nassoxidation nach dem Fenton-Verfahren effektiver als die Behandlung mit Ozon ist, weshalb die Vorbehandlung mit dieser Technik ergänzt wird. Sie besteht aus der Oxidation und Teiloxidation der biologisch schwer abbaubaren Stoffe mittels Wasserstoffperoxid bei saurem pH-Wert und einem Eisenkatalysator. Das Wasserstoffperoxid geht bei der Oxidation in Sauerstoff und Wasser über. Die kleinen Mengen an katalytischem Eisen werden in der biologischen Behandlung als Fällmittel benutzt.

Die Koehler Kehl GmbH hat für den Standort Bremenwörtstr. 4, 77693 Kehl, Flurstück-Nummer 242/40 einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Erweiterung der bestehenden Abwasserreinigungsanlage (Nebenanlage) um eine weitere Vorbehandlungsanlage gestellt. Durch diese Erweiterung werden die genehmigten Einleitgrenzwerte der Abwasserreinigungsanlage nicht verändert und es ergibt sich auch keine Erhöhung der genehmigten Abwassermengen. Ganz im Gegenteil wird durch die zusätzliche Oxidationstechnik die eingeleitete organische Fracht zurückgehen.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 6.2.1 der Anlage 1 zum UVPG. Für das Ausgangsvorhaben wurde bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Für das beantragte

Änderungsvorhaben war gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu klären, ob durch die Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Das Regierungspräsidium Freiburg stellt nach § 9 Absatz 4 i.V.m. § 7 Absatz 1 und § 5 UVPG auf Grundlage der von der Koehler Kehl GmbH vorgelegten Unterlagen zur Umweltverträglichkeits-Vorprüfung und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Freiburg keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Die Örtlichkeiten des Änderungsvorhabens befindet sich innerhalb des Betriebsgelände der Koehler Kehl GmbH im bereits bestehenden Gebäude der Abwasserreinigungsanlage. Das Betriebsgelände der Koehler Kehl GmbH befindet sich im Hafen Kehl. Der Hafen Kehl dominiert durch die industrielle Nutzung durch die Papierindustrie und Stahlerzeugung. Das bestehende Betriebsgelände der Koehler Kehl GmbH befindet sich ca. 1,8 km nördlich der Stadt Kehl und die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in südlicher Richtung in ca. 1,3 km Entfernung zur Anlage. Der Rhein und damit die Grenze zu Frankreich verläuft ca. 1 km westlich des Standorts der Koehler Kehl GmbH.

Für die Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage muss keine zusätzliche Fläche versiegelt werden, da diese im bestehenden Gebäude der Abwasserreinigungsanlage untergebracht wird. Schutzgebiete wie Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und Wasserschutzgebiete sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. Zudem erfolgt durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung der Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds. Durch die Erweiterung wird sich der Stromverbrauch der Abwasserreinigungsanlage senken, da die energieintensive Ozonbehandlung verringert wird. Ebenso ergibt sich kein erhöhtes Abfallaufkommen. Der wesentliche Produktionsabfall der Abwasserreinigungsanlage sind Papierfaserreststoffe, welche im Heizkraftwerk der Bio Energie Baden in Kehl entsorgt werden. Auch kann davon ausgegangen werden, dass durch die zusätzliche Vorbehandlungsmöglichkeit keine zusätzlichen Luftschadstoffe anfallen und von der oxidativen Reaktion keine zusätzlichen Geruchsbelastungen ausgehen.

Aus diesen Gründen stellte das Regierungspräsidium Freiburg fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben besteht.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht durchzuführen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG

Freiburg, den 06.03.2025

Regierungspräsidium Freiburg

Abteilung Umwelt